

Bestimmungen der Handelsverträge, welche für die Zollbehandlung in Betracht fallen.

I. Handelsvertrag mit Deutschland vom 10. Dezember 1891 und Zusatzvertrag vom 12. November 1904*).

Artikel 1.

Die beiden vertragschliessenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäss, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermässigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmässig auch dem anderen vertragschliessenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

- 1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter ausserordentlichen Umständen;*
- 2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;*
- 3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;*
- 4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.*

Art. 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

Art. 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände ausser Zweifel ist:

1. für **Waren** (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile in das

*) Mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1917. Kündigungsfrist: 12 Monate vor diesem Termin; sonst Fortdauer des Vertrages bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile diese Abmachungen kündigt (Art. 5, drittes Lemma, des Zusatzvertrages vom 12. November 1904).

Die gemäss Zusatzvertrag vom 12. November 1904 vereinbarten Abänderungen des Handelsvertrages vom 10. Dezember 1891 sind *mediæval kursiv* gedruckt.